

Aktuelles

Gesetzentwurf zur Arzneimittelversorgung soll Voraussetzungen für das elektronische Rezept ebnet

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung

Angesichts verschiedener Arzneimittelskandale hat die Bundesregierung jüngst das „Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung“ beschlossen. Dieser Gesetzentwurf muss noch vom Bundestag, sowie vom Bundesrat beschlossen werden.

Das Bündel an Gesetzesänderungen enthält neben die Arzneimittelversorgung betreffenden Regelungen auch Vorgaben an die Selbstverwaltung bezüglich der Verwendung des elektronischen Rezeptes. Dabei sollen innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Regelungen angepasst werden, die einer elektronischen

Verordnung von Arzneimitteln entgegenstehen. Es soll somit ein verbindlicher Zeitplan für die Einführung des elektronischen Rezeptes geschaffen werden.

Darüber hinaus soll der Regierungsentwurf auch ermöglichen, dass Apotheken verschreibungspflichtige Arzneimittel auch nach einer offensichtlichen ausschließlichen Fernbehandlung abgeben dürfen. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass auch im Rahmen einer sog. Videosprechstunde verschreibungspflichtige Medikamente verordnet werden können.

In der nächsten Ausgabe erwarten Sie außerdem eine Zusammenfassung über die Neuerungen des jüngst vom Bundestag beschlossenen Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG).

Neues aus der Rechtsprechung

Anspruch auf Honorarrückzahlung

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.1.2019, Az.: III ZR 325/17

Ein niedergelassener Arzt, der zugleich als Honorararzt in einem Krankenhaus tätig ist, ohne dass dabei eine Anstellung oder Verbeamtung als Krankenhausarzt erfolgte, gehört nicht zu den liquidationsberechtigten Wahlärzten nach § 17 Abs. 3 S. 1 KHEntgG.

Der niedergelassene Neurochirurg unterhält eine Praxis auf dem Gelände dieses Krankenhauses. Die Praxis wird örtlich getrennt sowie wirtschaftlich selbständig betrieben. Nachdem im Rahmen einer Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen der beklagte Arzt als behandelnder Arzt eingetragen wurde und Behandlungsleistungen erbracht wurden, leisteten die Patienten entsprechende Zahlungen. Der BGH entschied, dass die geleisteten Zahlungen zurückgefordert werden können.

Grund dafür sei, dass § 17 Abs. 3 S. 1 KHEntgG eine zwingende preisrechtliche Schutzvorschrift zugunsten des Patienten sei. Diese Vorschrift steht nicht nur einer Honorarvereinbarung entgegen, die der Honorararzt mit dem Patienten unmittelbar abschließt. Sondern darüber hinaus verbietet die Vorschrift auch, den Honorararzt in der Wahlleistungsvereinbarung als originären Wahlarzt zu benennen. Denn der Kreis der liquidationsberechtigten Wahlärzte in § 17 Abs. 3 S.1 KHEntgG ist abschließend. Die Vorschrift schließt wahlärztliche Leistungen durch nicht beim Krankenhaus angestellte oder verbeamtete Honorarärzte aus. Derartige Vereinbarungen sind nach Ansicht des BGH nichtig.

Unterrichtung des Patienten auch nach Ende der Behandlung

Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.6.2018, Az.: VI ZR 285/17

In dem Urteil ging es um die Frage, ob die Nichtweiterleitung eines Arztbriefes einen Behandlungsfehler darstellt. Der BGH entschied, dass ein Arzt sicherzustellen hat, dass der Patient über die im Rahmen einer ärztlichen Behandlung erhobenen Befunde und Prognosen unterrichtet wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um einen bedrohlichen Befund handelt, der Anlass zu umgehenden und umfassenden ärztlichen Maßnahmen gibt. Insofern kann sogar ein schwerer ärztlicher Behandlungsfehler vorliegen.

Besonderheit dieses Urteils ist, dass diese Pflicht zur Weiterleitung auch nach einem etwaigen Ende des Behandlungsvertrages fortbesteht und auch unabhängig von Verschäumnissen anderer Ärzte gilt. Die Pflicht zur Weiterleitung ergebe sich bereits daraus, dass der Arztbrief lediglich allein an den zuvor behandelnden Arzt gerichtet war und eine unmittelbar an ihn gerichtete Handlungsaufforderung enthielt. Denn dadurch hätte der Arzt erkennen können, dass der Absender des Arztbriefes fälschlicherweise ihn als weiterbehandelnden Arzt ansieht.

Abbruch ärztlicher Maßnahmen aufgrund einer Patientenverfügung

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14.11.2018, Az.: XII ZB 107/18

Die Betroffene erlitt einen Schlaganfall und befand sich seit einem hypoxisch bedingten Herz-Kreislaufstillstand in einem wachkomatösen Zustand. Sie wurde dabei über eine Magensonde künstlich ernährt und mit Flüssigkeit versorgt.

Das Amtsgericht bestellte sowohl den Sohn der Betroffenen, als auch ihren Ehemann als alleinvertretungsberechtigte Betreuer. Der Sohn und der Ehemann waren sich uneinig darüber, ob die lebenserhaltenden Maßnahmen eingestellt werden sollen. Diesbezüglich gab es Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine derartige Einwilligung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung unterfällt.

In der Vergangenheit verfasste die Betroffene eine Patientenverfügung. Aus dieser ging nicht ausdrücklich hervor, ob in dem gegenständlichen Fall ein Behandlungsabbruch von der Patientin gefordert wäre. Problematisch war, dass die

Betroffene die Patientenverfügung recht pauschal gehalten hatte.

Insofern beschloss der BGH, dass eine Konkretisierung der Patientenverfügung auch im Falle einer nur wenig detaillierten Benennung ärztlicher Maßnahmen durch Bezugnahme auf andere ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen kann. Zwar müssen diese für die in Rede stehende Entscheidung zumindest andeutungsweise in der Patientenverfügung zum Ausdruck kommen. Die Anforderungen an die Bestimmtheit der Patientenverfügung dürfen aber nicht zu hoch sein.

Die Patientenverfügung sah vor, dass in dem Fall, in dem „keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht“ etwaige „lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben“ sollen. Diese Formulierung erachtete der BGH in diesem Fall als hinreichend konkret.

Denn durch die Auslegung der Patientenverfügung ergab sich, dass die Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen in den Abbruch der künstlichen Ernährung und Flüssigkeitsversorgung einwillige. Diese Voraussetzungen waren gegeben und wurden von einem Sachverständigen bestätigt. Insoweit kommt es nicht auf die Einwilligung des Betreuers an, die der betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedarf. Vielmehr rechtfertigt allein die Patientenverfügung den Abbruch der lebenserhaltenden Maßnahmen. Im konkreten Fall ergab sich durch Auslegung und unter Berücksichtigung von Äußerungen der Betroffenen in der Vergangenheit, dass in der Patientenverfügung der Wille zum Abbruch der Maßnahmen hinreichend bestimmt hervortrat.

Hinweis: Die Patientenverfügung ist zunächst in § 1901a BGB geregelt. Sie ist schriftlich gem. § 126 BGB festzuhalten und muss hinreichend bestimmt auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Andernfalls ist mittels Auslegung der mutmaßlichen Wille des Betroffenen zu ermitteln, wobei dies nicht ohne Einschränkungen erfolgen darf. Der BGH bekräftigt in seinem Beschluss, dass dabei die Anforderungen an die Bestimmtheit nicht zu hoch sein dürfen, sie gleichwohl aber Anklang in dem Schriftstück finden müssen. Patienten sind daher gut beraten eine Patientenverfügung möglichst ausdifferenziert zu verfassen, auch um das Risiko langjähriger gerichtlicher Auseinandersetzungen zu verringern.

Schmerzensgeld nach unterlassener Blutzuckerbestimmung

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 4.12.2018, Az.: 26 U 9/16

Die unterlassene Blutzuckerbestimmung in einer lebensbedrohlichen Situation am ersten Lebenstag eines Kindes kann als grober Behandlungsfehler zu werten sein. Gerade in einer derart prekären Situation ist die Blutzuckerbestimmung eine absolute Standardmaßnahme. Eine aus diesem Behandlungsfehler resultierende schwere geistige und körperliche Beeinträchtigung des Kindes kann einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 500.000 Euro nach sich ziehen.

Übersehen einer dislozierten Fraktur im oberen Sprunggelenk kann als Behandlungsfehler gewertet werden

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 13.11.2018, Az.: 26 U 56/18

Nach einem Treppensturz des Klägers wurde vom oberen Sprunggelenk eine Röntgenaufnahme angefertigt, durch die der behandelnde Unfallchirurg eine Distorsion des Gelenks diagnostizierte. Der Unfallchirurg empfahl Kühlung sowie Schonung des Gelenks und entließ den Patienten nach Hause. Im Zuge einer späteren Untersuchung wurde eine Pilon-Tibiafraktur festgestellt.

Das OLG Hamm bestätigte unter Würdigung der Einschätzung eines Sachverständigen, dass die zuvor erlittene Fraktur im oberen Sprunggelenk behandlungsfehlerhaft nicht erkannt wurde. Durch die zu frühe Belastung des Gelenks sei es zu einer grob dislozierten Fraktur des linken oberen Sprunggelenks in Luxationsfehlstellung des Talus und einer sekundären Fraktur des Fibulaschaftes gekommen.

Auf dem Röntgenbild waren Frakturlinien erkennbar, die vom behandelnden Arzt berücksichtigt hätten werden müssen. Das Übersehen der dislozierten Fraktur im oberen Sprunggelenk kann als Behandlungsfehler gewertet werden. Zwar erläuterte der Sachverständigengutachter, dass ein Berufsanfänger die Fraktur übersehen kann. Dieser Umstand führt jedoch nicht zu einem (haftungsrechtlich irrelevanten) Diagnoseirrtum. Ob die gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch bei regelrechter Frakturversorgung eingetreten wären, ist nach Auffassung des Gerichts eine Frage des rechtmäßigen Alternativverhaltens. Diesbezüglich liegt die Beweislast beim Beklagten, der diese nicht ausreichend erfüllt hat. Der Kläger hat für die fehlerhafte Behandlung unter anderem einen Schmerzensgeldanspruch über 10.000 Euro zugesprochen bekommen.

Der Q+-report. ist ein Kooperationsprojekt der Kanzlei HLB Schumacher Hallermann Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 48143 Münster und dem Verein Q+ e.V. 59510 Lippetal.

Bei Fragen rund um das Arzt- und Medizinrecht steht Ihnen bundesweit

RECHTSANWÄLTIN BETTINA VON BUCHHOLZ

☎ 02 51 / 28 08 255

✉ ra@schumacher-partner.de

gerne zur Verfügung.

Impressum:

HLB Schumacher Hallermann
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
An der Apostelkirche 4
48143 Münster

Tel.: 02 51 -28 08 0

Fax: 02 51 - 28 08 280

www.schumacher-hallermann.de